

# Bundesblatt

Bern, den 4. September 1970 122. Jahrgang Band II

Nr. 35

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 40.– im Jahr, Fr. 23.– im Halbjahr, Ausland Fr. 52.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6000 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10 648

## Botschaft

### **des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung eines zwischen der Schweiz und den Niederlanden abgeschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit**

(Vom 15. Juli 1970)

Herr Präsident,  
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft das am 27. Mai 1970 mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit, das an die Stelle des geltenden Abkommens vom 28. März 1958 und der Zusatzvereinbarung vom 14. Oktober 1960 treten soll, zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der neue Vertrag beruht wie alle anderen zweiseitigen Abkommen, die Sie in den letzten Jahren genehmigt haben, im grossen ganzen auf der Konzeption, die mit dem Italien-Abkommen vom 14. Dezember 1962 geschaffen wurde. Im einzelnen folgt er besonders der Linie der jüngsten Abkommen mit Spanien und mit der Türkei, die wir Ihnen mit Botschaft vom 12. November 1969 unterbreiteten, indem auch hier die für den Bereich der Invalidenversicherung getroffene Lösung auf dem reinen Risikoprinzip beruht (vgl. Abschnitt C, 4).

## A. Allgemeines

Der vorliegende Vertrag soll das erste Sozialversicherungsabkommen mit den Niederlanden ersetzen, welches noch vor Inkrafttreten der Invalidenversicherung und vor Einführung der Pro-rata-temporis-Berechnung der ordentlichen Alters- und Hinterlassenenrenten in der Schweiz abgeschlossen worden war. Diesen wichtigen Änderungen der schweizerischen Gesetzgebung, die bekanntlich alle seit 1960 abgeschlossenen oder revidierten zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Soziale Sicherheit beeinflusst haben, wird im neuen Vertragsinstrument Rechnung getragen. Ferner wird das geltende Abkommen an die Veränderungen angepasst, welche in den niederländischen Versicherungen seit 1958 eingetreten



sind. Schon 1960 war der Abschluss einer Zusatzvereinbarung erforderlich, um den Geltungsbereich des Abkommens auf die niederländische Gesetzgebung über die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung auszudehnen, die beim seinerzeitigen Vertragsschluss erst im Entwurf vorgelegen hatte. Seither haben die Niederlande ihre Systeme der Invaliden- und der Arbeitsunfallversicherung vollständig umgestaltet, indem sie diese beiden Zweige in einer einzigen Ordnung – der Arbeitsunfähigkeitsversicherung – vereinigten. Ausserdem wurde die Familienzulagenregelung neu geordnet.

Diese zahlreichen Änderungen in den Gesetzgebungen rechtfertigten schon für sich allein die Revision des Abkommens und die Ausdehnung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf neue Versicherungszweige. Ausserdem wurde die Anpassung des Vertrages von 1958 aber durch das kürzliche Inkrafttreten des neuen internationalen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 13. Februar 1961 notwendig; dieser multilaterale Vertrag verweist nämlich bezüglich der Rentenversicherung auf die von der Schweiz mit den übrigen Unterzeichnerstaaten abgeschlossenen bilateralen Verträge. Nachdem unser Land bei der Unterzeichnung des Rheinschifferabkommens die Pflicht übernommen hat, seine bilateralen Beziehungen mit allen fünf Partnerstaaten auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung neu zu ordnen, erfolgt die Revision des Abkommens mit den Niederlanden zur rechten Zeit.

In diesem Zusammenhang ist ferner der Umstand beachtenswert, dass die Zahl der Angehörigen des einen Staates, die in den Genuss von Leistungen aus der Sozialversicherung des andern Staates kommen können, seit 1958 beträchtlich gestiegen ist; damit hat auch die Zahl der Personen, deren Ansprüche mangels einer entsprechenden Abkommensregelung zur Zeit beeinträchtigt sind, zugenommen. Hiezu folgende Angaben: In unserer Botschaft zum geltenden Abkommen vom 9. Juni 1958 (BBl 1958 I 1149) sprachen wir von schätzungsweise 3300 niederländischen Staatsangehörigen in der Schweiz und etwas über 2600 Schweizerbürgern in den Niederlanden; Ende 1969 hielten sich 10 000 Niederländer in unserem Lande und 3250 Schweizerbürger – einschliesslich der Doppelbürger – in den Niederlanden auf.

Die Verhandlungen zwischen der schweizerischen Delegation unter der Leitung von Dr. C. Motta, dem stellvertretenden Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung und Delegierten für Sozialversicherungsabkommen, und der niederländischen Delegation unter der Leitung von Herrn A. C. M. van de Ven, dem Generaldirektor der sozialen Vorsorge im niederländischen Ministerium für soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit, fanden vom 11. bis 15. November 1968 in Bern und vom 25. bis 29. August 1969 in Den Haag statt. Sie wickelten sich in einer Atmosphäre guten Einvernehmens und gegenseitigen Vertrauens ab, so dass für gewisse Schwierigkeiten, die sich aus den Besonderheiten der niederländischen Systeme der Hinterlassenenversicherung und der Arbeitsunfähigkeitsversicherung (von denen später noch die Rede sein wird) ergaben, zufriedenstellende Lösungen gefunden werden konnten. Die beiden Delegationen stimmten übrigens von vornherein darin überein, dass ein gänzlich neues Abkommen der Revision und Anpassung des Vertrags 1958

vorzuziehen sei. Das neue Vertragsinstrument wurde am 27. Mai 1970 vom schweizerischen Delegationschef und vom niederländischen Botschafter in der Schweiz, Baron J. A. de Vos van Steenwijk, unterzeichnet.

## **B. Das niederländische Sozialversicherungssystem**

Die geltende niederländische Sozialversicherungsordnung weist zwei Gruppen von Versicherungszweigen auf. Die erste Gruppe, diejenige der Volksversicherungen, denen die gesamte Bevölkerung angeschlossen ist, umfasst die allgemeine Altersversicherung, die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung, die allgemeine Kinderzulagenordnung und die allgemeine Versicherung für besondere Krankheitskosten. Zur zweiten Gruppe, die nur bestimmte Personenkategorien erfasst, zählen die Krankenpflegeversicherung, die Arbeitsunfähigkeitsversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Familienzulagenordnung für Arbeitnehmer; diese Versicherungszweige sind ausschliesslich den Unselbständigerwerbenden vorbehalten. Hieher gehören ferner die für Arbeitnehmer obligatorische, für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige mit einem jährlichen Einkommen unter 13 200 Gulden (15 840 Fr.; 1 hfl. = 1.20 Fr.) freiwillige Krankengeldversicherung und die Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.

Die nachstehende kurze Übersicht beschränkt sich auf diejenigen Versicherungszweige aus den beiden Gruppen, die in das Abkommen einbezogen sind: die allgemeine Altersversicherung, die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung, die Arbeitsunfähigkeitsversicherung und die Gesetzgebung über die Familienzulagen.

### **1. Die allgemeinen Versicherungen für den Fall des Alters sowie für Witwen und Waisen**

Die Altersversicherung wird durch das Gesetz vom 1. Januar 1957, die Witwen- und Waisenversicherung durch das Gesetz vom 1. Oktober 1959 geregelt. Diesen beiden Versicherungen sind grundsätzlich alle in den Niederlanden wohnhaften Personen vom 15. bis zum 65. Altersjahr angeschlossen und zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge betrug im Jahre 1969 in der Altersversicherung 9,1 Prozent und in der Hinterlassenenversicherung 1,5 Prozent. Die Beiträge gehen ausschliesslich zu Lasten der Versicherten; sie werden aber nicht auf dem Gesamteinkommen erhoben, sondern nur auf dem 16 200 Gulden (19 440 Fr.) nicht übersteigenden Teil des Jahreslohns; der über diesen Betrag hinausgehende Lohnteil bleibt beitragsfrei.

Alterspensionen werden an Männer und Frauen gewährt, die das 65. Altersjahr erreicht haben. Sie werden bei vollständiger Versicherungsdauer als Vollpension, bei lückenhafter Versicherungsdauer als Teilpension ausgerichtet, wobei für jedes fehlende Beitragsjahr eine Kürzung von 2 Prozent vorgenommen wird. Die volle einfache Alterspension beträgt jährlich 3708 Gulden (4449

Fr.), der Höchstansatz der Ehepaar-Alterspension 5262 Gulden (6314 Fr.) im Jahr. Die Altersversicherung enthält ferner eine Übergangsordnung, nach welcher unter bestimmten Voraussetzungen Vollpensionen auch Personen gewährt werden, welche nicht vom 15. bis zum 65. Altersjahr Beiträge entrichtet haben, weil sie beim Inkrafttreten des Gesetzes die eine oder andere Altersgrenze bereits überschritten hatten.

Im Bereich der Hinterlassenenleistungen bestehen im Vergleich zur schweizerischen AHV ziemliche Unterschiede. Hier gilt nämlich das reine Risikoprinzip, wonach der Leistungsanspruch grundsätzlich nur entsteht, wenn die betreffende Person bei Eintritt des gedeckten Ereignisses versichert ist (Versicherungsklausel). Das bedeutet, dass die Hinterlassenenleistung nur dann gewährt wird, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Ablebens versichert war. Dieser Regelung in der niederländischen Versicherung entspricht die Hinterlassenenleistung zu einem festen Ansatz, die somit nicht nach der Beitragsdauer des Versicherten berechnet wird. Die Leistungen bestehen in Witwenpensionen, die für Witwen mit einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern jährlich 5262 Gulden (6314 Fr.) und für kinderlose Witwen 3708 Gulden (4449 Fr.) betragen, sowie in Waisenpensionen. Auch letztere sind insofern anders als unsere Waisenrenten gestaltet, als ein Anspruch nur den Vollwaisen zusteht. Dafür hat – wie oben erwähnt – die Witwe mit Kindern eine höhere Witwenpension als die kinderlose Witwe, ferner erhält sie noch die Kinderzulagen. Die Waisenpensionen betragen im Jahr 1176 Gulden (1411 Fr.) für Kinder unter zehn Jahren, 1746 Gulden (2095 Fr.) für Kinder zwischen zehn und fünfzehn Jahren und 2280 Gulden (2736 Fr.) für Waisen zwischen fünfzehn und sechsundzwanzig Jahren – das ist zugleich die obere Altersgrenze für diese Leistungen. Ausserdem sieht das niederländische Recht vorübergehende Leistungen an Witwen vor, welche die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch (Mindestalter von vierzig Jahren, unterhaltsberechtignte Kinder oder Invalidität) nicht erfüllen. Für Alters- wie Hinterlassenenpensionen gilt übrigens eine Lohnindexklausel.

## 2. Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Die meisten Sozialversicherungssysteme unterscheiden zwischen der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Berufsunfalles bzw. einer Berufskrankheit und der Arbeitsunfähigkeit infolge eines ausserberuflichen Unfalles bzw. Krankheit. Gleich verhielt es sich in den Niederlanden, bis am 1. Juli 1967 das Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung in Kraft trat. Darin wird für die Entschädigungen nicht mehr auf die Ursache der Arbeitsunfähigkeit abgestellt, weil in den Niederlanden eine neue Auffassung zum Durchbruch kam, wonach es nicht länger angebracht sei, Personen mit beruflich bedingter Arbeitsunfähigkeit anders zu behandeln als Personen mit nichtberuflich bedingter Arbeitsunfähigkeit. So werden nunmehr alle Versicherten, ohne Rücksicht auf die Ursache ihrer Invalidität, gleich behandelt.

Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung ist für alle Arbeitnehmer in den Niederlanden obligatorisch. Sie ist eine reine Risikoversicherung, deren Schutz grundsätzlich entfällt, wenn die betreffende Person aus der Versicherung ausscheidet, d. h. wenn das Anstellungsverhältnis aufhört.

Die Versicherung wird durch Beiträge in der Höhe von 5,1 Prozent des Lohnes finanziert, wobei nur der Teil des Lohns, der 83 Gulden (99.60 Fr.) im Tag nicht übersteigt, der Beitragsberechnung zugrundegelegt wird. Der Beitrag wird nach einem veränderlichen Schlüssel auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber verteilt; im Jahre 1969 betrug der Anteil des Arbeitnehmers beispielsweise 1,2 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes.

Die Arbeitsunfähigkeit kann vollständig oder teilweise sein. Arbeitsunfähig ist der Versicherte, der nicht in der Lage ist, mittels einer seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten angepassten, unter Berücksichtigung seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes vernünftigerweise zumutbaren Arbeit ein gleiches Einkommen wie körperlich und geistig gesunde Personen in vergleichbaren Verhältnissen zu erzielen. Der Anspruch auf die Arbeitsunfähigkeitspension entsteht, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und der Versicherte ununterbrochen während 52 Wochen arbeitsunfähig gewesen ist. Während dieser Wartezeit trägt die Krankenversicherung die Kosten für Krankenpflege und Krankengeld. Nötigenfalls können bereits in dieser Zeit auch die im Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung vorgesehenen Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit des Versicherten angeordnet und durchgeführt werden.

Die Invalidenpensionen richten sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit und werden in Prozenten des Lohnes bemessen. Der Anspruch beginnt bei einem minimalen Invaliditätsgrad von 15 Prozent; in diesem Falle beläuft sich die Pension auf 10 Prozent des Tagesverdienstes. Bei einer Invalidität von 80 und mehr Prozent beläuft sich die Pension auf 80 Prozent des Tagesverdienstes. Bei der Berechnung der Pension ist ein nach oben begrenzter Tagesverdienst von 83.60 Gulden (100.32 Fr.) massgebend, was einem jährlichen Lohn von 21 736 Gulden (26 083 Fr.) entspricht. Invalide, die ständig auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen sind, können sogar eine Pension von 100 Prozent des Lohnes innerhalb der genannten Grenze erhalten. – An Hinterlassene sieht die Gesetzgebung über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung keine Leistungen vor, weil diese von der allgemeinen Witwen- und Waisenversicherung gewährt werden. Auch die Arbeitsunfähigkeitspensionen sind im übrigen an den Lohnindex gebunden.

### 3. Die Familienzulagen

Die niederländischen Familienzulagen werden zwar, wie weiter oben ausgeführt, durch drei verschiedene Gesetze geregelt, sind aber weitgehend einheitlich, weshalb sie im folgenden zusammenfassend dargestellt werden können.

Die nach Kinderzahl abgestuften Leistungen bestehen in vierteljährlichen Zulagen von 112.32 Gulden (134.78 Fr.) für das erste, 127.92 Gulden (153.30 Fr.) für das zweite Kind und erreichen 210.60 Gulden (252.72 Fr.) für das achte und die weiteren Kinder. Die Kinderzulagenordnung für Selbständigerwerbende gewährt die Zulagen für die ersten zwei Kinder allerdings nur dann, wenn das Einkommen des Versicherten (genauer des Inhabers der elterlichen Gewalt) 5900 Gulden (7080 Fr.) nicht erreicht. Die Zulagen werden grundsätzlich bis zum 16. Altersjahr des Kindes bezahlt, können indessen für Kinder im Studium oder in der Lehre sowie für invalide Kinder oder solche, die den elterlichen Haushalt führen, bis längstens zum 27. Altersjahr ausgerichtet werden.

### **C. Die Grundzüge des Abkommens**

Das vorliegende neue Abkommen mit den Niederlanden unterscheidet sich nicht wesentlich von den 1969 abgeschlossenen Verträgen mit Spanien und der Türkei, die wir Ihnen mit Botschaft vom 12. November 1969 (BBl 1969 II 1417) unterbreitet haben. Um Wiederholungen zu vermeiden, dürfen wir daher für die allgemeinen Erwägungen zum Teil auf die dortigen Ausführungen verweisen; ferner möchten wir Regelungen, die bereits in zahlreichen von Ihnen in den letzten Jahren genehmigten Abkommen enthalten sind, hier nicht mehr ausführlich darlegen.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Geltungsbereich des Abkommens erstreckt sich auf schweizerischer Seite auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie Berufskrankheiten und auf die Familienzulagenordnung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern. Auf niederländischer Seite sind die allgemeine Altersversicherung, die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung, die Arbeitsunfähigkeitsversicherung und die Familienzulagenordnungen einbezogen (Art. 2).

Zentraler Grundsatz ist – wie in unseren anderen Abkommen – auch hier die Gleichbehandlung (Art. 3); sie ist gegenüber dem geltenden Vertrag aus dem Jahre 1958 noch weitergehend verwirklicht und bestimmt entscheidend die Rechte und Pflichten der Angehörigen des einen Vertragsstaates in den Versicherungen des anderen. Die Gleichstellung erstreckt sich auch auf die Auszahlung der Leistungen der Träger des einen Staates an die im anderen sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, an die in Drittstaaten wohnhaften Berechtigten. Für die nicht beitragsabhängigen Leistungen (die schweizerischen ausserordentlichen Renten und die niederländischen Übergangspensionen) gelten indessen besondere Bestimmungen, auf die wir noch zurückkommen werden.

Staatsangehörige des einen Staates, die im andern Staat eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind grundsätzlich der Gesetzgebung am Erwerbort unterstellt (Art. 6). Die Artikel 7 und 8 sehen aus praktischen Erwägungen einige Ausnahmen von diesem Prinzip vor für Arbeitnehmer, die vorübergehend von einem

Staat in den andern entsandt werden, für Arbeitnehmer von Transportunternehmen und öffentlichen Verwaltungsdiensten sowie für die Mitglieder und Angestellten von diplomatischen und konsularischen Vertretungen. Ausserdem enthält Artikel 9 eine Ausweichklausel, die den zuständigen Behörden gestattet, besondere Fälle im wohlverstandenen Interesse der Versicherten abweichend zu regeln.

## 2. Die Altersversicherung

Da in diesem Versicherungszweig hinsichtlich der beitragsabhängigen Leistungen der Grundsatz der Gleichbehandlung vollständig verwirklicht ist, war hiefür keine besondere Bestimmung notwendig. In bezug auf die beitragsunabhängigen Leistungen entspricht die getroffene Vereinbarung, was die Schweiz betrifft, der in anderen Abkommen vorgesehenen Lösung und deckt sich im übrigen mit der für die Niederlande geltenden Regelung: Schweizerbürger können danach niederländische Übergangspensionen und niederländische Staatsangehörige können schweizerische ausserordentliche Altersrenten beanspruchen, sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Leistung verlangt wird, ununterbrochen während zehn Jahren in den Niederlanden bzw. in der Schweiz gewohnt haben. Die genannten Leistungen werden im übrigen nur solange ausgerichtet, als der Wohnsitz im auszahlenden Land beibehalten wird.

## 3. Die Hinterlassenenversicherung

Auch in diesem Zweig ist für die schweizerischen Leistungen allgemein die Gleichbehandlungsklausel massgebend, ausgenommen im Falle ausserordentlicher Renten, die niederländischen Staatsangehörigen nur gewährt werden, wenn sie persönlich vor der Geltendmachung der Rente während mindestens fünf Jahren in unserem Land gewohnt haben und nur solange sie hier ihren Wohnsitz beibehalten (Art. 12).

Auf niederländischer Seite gilt eine etwas abweichende Regelung. Stirbt ein Schweizerbürger in den Niederlanden, so erhalten seine Witwe und seine Waisen auf Grund der Gleichbehandlungsklausel die Leistungen für Hinterlassene wie Niederländer. Stirbt indessen das Familienoberhaupt erst nach dem Wegzug aus den Niederlanden, so würden unsere Landsleute infolge des in der niederländischen Hinterlassenenversicherung geltenden reinen Risikoprinzips – nach welchem jeder Schutz mit dem Verlassen der Niederlande und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der Versicherung erlischt – unweigerlich ihren Anspruch auf Witwen- und Waisenpensionen verlieren. In den Verhandlungen wurde daher nach einer Lösung gesucht, welche diesen Nachteil beseitigt: Man fand sie in der Pro-rata-Berechnung der niederländischen Hinterlassenenpensionen. In den erwähnten Fällen werden künftig die Leistungen auf Grund des Verhältnisses zwischen der tatsächlichen vom Verstorbenen in der niederländischen Versicherung zurückgelegten Versicherungsdauer und der für ihn längstmöglichen Versicherungsdauer berechnet (Art. 14). Voraussetzung dafür ist, dass der Verstorbene bei seinem Ableben der schweizerischen Versicherung obligatorisch angehörte,

was bedeutet, dass die Versicherungsklausel des niederländischen Rechts in solchen Fällen als erfüllt betrachtet wird.

#### 4. Die schweizerische Invalidenversicherung und die niederländische Arbeitsunfähigkeitsversicherung

Dank gewissen Ähnlichkeiten der beiden Versicherungssysteme konnte eine Regelung getroffen werden, die derjenigen der jüngsten Abkommen mit Spanien und mit der Türkei nahekommt. Auch mit ihr verbindet sich gleichzeitig die Erwartung einer vereinfachten Durchführung.

Staatsangehörige des einen oder anderen Vertragsstaates, welche in beiden Staaten Beiträge an die Pflichtversicherung entrichtet haben, erhalten nach dieser Lösung nicht mehr eine Teilleistung aus jeder der beiden Versicherungen (wie dies gemäss den Abkommen mit Italien, mit der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern zur Zeit der Fall ist), sondern nur noch eine einzige Leistung von der Versicherung desjenigen Staates, der sie bei Eintritt des Versicherungsfalles angeschlossen sind.

Für Schweizer und Niederländer, die bei Eintritt der Invalidität der niederländischen Versicherung angeschlossen sind, erübrigte sich bei dieser Lösung eine besondere Abkommensbestimmung, weil die niederländische Gesetzgebung das Risikoprinzip und ein Leistungssystem aufweist, bei dem die Pensionen nicht nach der Versicherungsdauer berechnet werden; überdies kennt sie keine Schlechterstellung der Ausländer. Die betreffenden Versicherten erhalten somit auch bei einer gemischten Versicherungslaufbahn eine Vollpension aus der niederländischen Arbeitsunfähigkeitsversicherung. Die schweizerische Invalidenversicherung hat dagegen in diesem Falle keine Leistung auszurichten, es sei denn, es handle sich um einen Schweizerbürger, welcher der freiwilligen Versicherung angeschlossen ist; dieser erhält eine Invalidenrente entsprechend seinen Beitragszeiten in dieser Versicherung (Art. 10 des Abkommens und Ziff. 13 des Schlussprotokolls).

Für die Ansprüche aus der schweizerischen Invalidenversicherung war anderseits eine besondere Vertragsbestimmung erforderlich, weil unser Versicherungssystem die Renten nach der Versicherungsdauer bemisst. Schweizerbürger und niederländische Staatsangehörige, die in den Niederlanden versichert waren und später in der Schweiz invalid werden, haben, sofern sie in der Schweiz versichert sind, unter den nachstehenden Voraussetzungen Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung:

Eingliederungsmassnahmen werden niederländischen Staatsangehörigen gewährt, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge entrichtet haben (Art. 11 Abs. 1). Bei nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen sowie minderjährigen Kindern niederländischer Staatsangehörigkeit (welche samt und sonders keine Beiträge entrichten) ist statt des Beitragsjahres eine Wohndauer von einem Jahr in der Schweiz notwendig; minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf die genannten Massnahmen



ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz wohnen und hier entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben (Art. 11 Abs. 2).

Für die Invalidenrenten gilt folgendes:

Zur Bestimmung der Rentenskala von Schweizern wie Niederländern, die eine gemischte Versicherungslaufbahn aufweisen und bei Eintritt des Versicherungsfalles der schweizerischen Invalidenversicherung angeschlossen sind, werden die niederländischen und die schweizerischen Versicherungszeiten zusammengerechnet (sog. Totalisation). Zur Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens werden dagegen nur die in der schweizerischen Versicherung aufgezeichneten Erwerbseinkommen und die entsprechenden Beitragszeiten berücksichtigt. Die niederländische Versicherung richtet in diesen Fällen keine Leistung aus. Was die schweizerischen ausserordentlichen Invalidenrenten betrifft, so weicht die getroffene Regelung grundsätzlich nicht von derjenigen der neueren Abkommen ab: Niederländische Staatsangehörige haben Anspruch auf diese Leistungen, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und sofern sie unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben (Art. 12). Im Hinblick auf die auf dem Risikoprinzip beruhende Abkommensregelung bestimmt das Schlussprotokoll ergänzend, dass niederländische Staatsangehörige, ungeachtet der obenerwähnten Bedingung einer Mindestaufenthalts- oder Mindestbeitragsdauer in der Schweiz, in den Genuss von ausserordentlichen Invalidenrenten und gegebenenfalls von Massnahmen zur Wiedereingliederung in das schweizerische Wirtschaftsleben kommen, wenn sie innerhalb des Jahres, das unmittelbar dem Ende ihrer Unterstellung unter die niederländische Gesetzgebung über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung folgt, in der Schweiz invalid werden und bei Eintritt des Versicherungsfalles hier versichert sind.

## 5. Die Unfallversicherung

Da auf niederländischer Seite die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von der Arbeitsunfähigkeitsversicherung gedeckt werden (von deren Einbezug in das Abkommen Ziff. 4 oben handelt), während auf schweizerischer Seite die Gleichbehandlungsklausel genügt, um niederländischen Staatsangehörigen die gleiche Stellung in diesem Versicherungszweig wie Schweizerbürgern zu verschaffen, waren besondere Vertragsbestimmungen entbehrlich.

## 6. Die Familienzulagen

Auf schweizerischer Seite stellt die Bestimmung über die Familienzulagen (Art. 15) lediglich eine Bestätigung des Bundesrechts dar, welches nicht zwischen In- und Ausländern unterscheidet und Kinderzulagen auch für die im Ausland wohnhaften Kinder bezahlt. Auf niederländischer Seite hingegen war eine Regelung notwendig, weil die Zulagen hier nur für die in den Niederlanden wohnhaften Kinder gewährt werden. Da ferner auch die Bezüger von niederländischen Alters-, Witwen- oder Arbeitsunfähigkeitspensionen in gewissen Fällen An-

spruch auf Kinderzulagen haben, wurde eine Bestimmung ins Schlussprotokoll aufgenommen (Ziff. 16), wonach die Ausrichtung dieser Zulagen auch bei Wohnsitz des Empfängers in der Schweiz erfolgt.

## **7. Die Bestimmungen über die Krankenversicherung**

Obschon der Geltungsbereich des Abkommens sich nicht auf die Krankenversicherung als solche erstreckt, sind einige diesen Zweig betreffende und erfreulicherweise üblich gewordene Bestimmungen ins Schlussprotokoll aufgenommen worden.

An erster Stelle ist Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu erwähnen, wonach die Abkommensvorschriften über die anwendbare Gesetzgebung (Abschn. III) auch für die niederländischen Gesetzgebungen über die Krankenversicherung gelten. Daraus folgt, dass Schweizerbürger in gleicher Weise wie niederländische Staatsangehörige in den Niederlanden gegen Krankheit versichert sind, sofern sie dort eine Erwerbstätigkeit ausüben. Wenn sie aber auf Grund ihrer besonderen Stellung als entsandte Arbeitnehmer, als Angestellte eines Transportunternehmens oder eines öffentlichen Verwaltungsdienstes, als Mitglieder bzw. Angestellte einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung von der niederländischen Alters-, Hinterlassenen- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung befreit sind, so sind sie es auch bezüglich der Krankenversicherung. Damit soll eine doppelte Versicherung dieser Personen in beiden Ländern vermieden werden. Im übrigen werden Krankenversicherungsleistungen, auf die in gewissen Fällen ausserhalb der Niederlande wohnhafte niederländische Staatsangehörige Anspruch haben, auch an Schweizerbürger ausgerichtet, die dieses Land verlassen haben.

Sodann verdient die Regelung der Ziffern 17 und 18 des Schlussprotokolls Beachtung, welche Personen, die der Krankenversicherung des einen Staates angeschlossen waren, den Übertritt in die Krankenversicherung des anderen Staates erleichtert, wobei sie gewisse Einschränkungen bezüglich der Leistungsansprüche aufhebt. Diese Regelung wurde wiederum dank der freiwilligen Mitwirkung einiger anerkannter Krankenkassen möglich und unterscheidet sich nicht von der bereits in mehreren anderen Abkommen getroffenen Lösung; sie hat sich bewährt und bedeutet für die zu- und wegwandernden Vertragsstaatsangehörigen jeden Alters einen gewichtigen Vorteil.

## **8. Die Bestimmungen über Verfahren und Inkrafttreten des Abkommens**

- a. Auch im vorliegenden Abkommen finden sich die üblichen Bestimmungen über die Verwaltungshilfe zwischen den durchführenden Stellen (Art. 17), über die bei einer Beschränkung des Devisenverkehrs vorzukehrenden Massnahmen (Art. 19 Abs. 2), über das Eintreten des leistungspflichtigen Trägers in den Schadenersatzanspruch des Versicherten gegenüber dem haftpflichtigen Dritten (Art. 20) und über die Behebung allfälliger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien durch ein Schiedsverfahren (Art. 22). Beiläufig sei vermerkt, dass diese letztgenannte Be-

stimmung, die eine unparteiische Auslegung des Vertragsrechts sichern soll, seit ihrer Aufnahme in die von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit noch nie angerufen worden ist, ein Umstand, der das gute Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien dartut.

- b. Mit dem Inkrafttreten des neuen Vertragsinstruments treten das Abkommen vom 28. März 1958 und die Zusatzvereinbarung vom 14. Oktober 1960 – ausser für den gewiss sehr seltenen Fall, in dem der Anspruch auf eine schweizerische Alters- oder Hinterlassenenrente vor dem 1. Januar 1960 (Einführung der Pro-rata-temporis-Renten) entstanden ist, aber erst nach Inkrafttreten des neuen Abkommens geltend gemacht wird – ausser Kraft (Art. 24). Auf alle anderen Fälle, einschliesslich jener, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens, aber nach dem 31. Dezember 1959 eingetreten sind, ist das neue Abkommen anwendbar (Art. 23 Abs. 1). Eine dem vorerwähnten Artikel 24 entsprechende Bestimmung findet sich im übrigen noch in Ziffer 14 des Schlussprotokolls; sie betrifft gewisse niederländische Leistungen aus der Unfallversicherung, die Schweizerbürgern gemäss dem Gesetz über die Auflösung der niederländischen Gesetze über die Unfallversicherung (Übergang von der Unfall- zur Arbeitsunfähigkeitsversicherung) gewährt werden.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass Leistungen auf Grund des neuen Abkommens erst von seinem Inkrafttreten an ausgerichtet werden, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist (Art. 23 Abs. 2).

## D. Die finanziellen Auswirkungen des Abkommens

Unsere Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen der Abkommen in den früheren Botschaften gelten gleicherweise auch für den neuen Vertrag mit den Niederlanden: Dank der Pro-rata-Berechnung der ordentlichen Renten und dem Umstand, dass die Ausländer im allgemeinen verhältnismässig jung sind, wenn sie in die Schweiz kommen und der Alters- und Hinterlassenenversicherung unterstellt werden, halten sich Beiträge und entsprechende Renten sowohl im Einzelfall als auch im gesamten gesehen das Gleichgewicht. In unserer Botschaft zu den Abkommen mit Spanien und der Türkei haben wir dargelegt, dass dies auch unter Berücksichtigung der neuen Lösung nach dem Risikoprinzip in der Invalidenversicherung gilt; die Berechnungen haben gezeigt, dass die gewählte Vertragsvariante keinerlei Mehrbelastung mit sich bringt.

Das gleiche kann auch in bezug auf die Unfallversicherung festgestellt werden: Das neue Abkommen mit den Niederlanden hat für die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt keine neuen Verpflichtungen zur Folge. Im Bereiche der Familienzulagen entstehen ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen, da das Abkommen lediglich die im Bundesrecht vorgesehenen Leistungen bestätigt. Endlich dürfte auch die Regelung über den erleichterten Übertritt von der auslän-

dischen in die schweizerische Krankenversicherung keine beachtenswerten Auswirkungen haben.

### **E. Die Verfassungsmässigkeit der Vorlage**

Gemäss den Artikeln 34<sup>bis</sup>, 34<sup>quater</sup> und 34<sup>quinquies</sup> der Bundesverfassung hat der Bund die Befugnis zur Gesetzgebung auf den Gebieten der Kranken- und Unfallversicherung, der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Familienzulagen. Nach Artikel 8 der Bundesverfassung steht dem Bund das Recht zum Abschluss von Staatsverträgen mit dem Ausland zu. Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich die Verfassungsmässigkeit des neuen Abkommens mit den Niederlanden. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da das Abkommen von Jahr zu Jahr auf drei Monate gekündigt werden kann, unterliegt es nicht dem Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

### **F. Schlussbemerkungen**

Seit der Einführung der Invalidenversicherung hat die Schweiz neun bilaterale Verträge über Soziale Sicherheit abgeschlossen bzw. revidiert; mit dem vorliegenden werden es zehn sein. Unser Land befindet sich damit auf dem Weg zu einem gänzlich erneuerten, dem gegenwärtigen Stand der nationalen Gesetzgebungen und den jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit Rechnung tragenden Vertragssystem. Das Abkommen mit den Niederlanden schliesst gleichzeitig eine bedeutsame Lücke in diesem System, welches bisher sowohl die Wanderarbeitnehmer als auch die Rheinschiffer niederländischer Staatsangehörigkeit benachteiligt hat. Noch stammen fünf Verträge aus der Zeit vor 1960; wie wir unlängst in unserer Antwort auf die Kleine Anfrage Primborgne ausführten, sollte indessen die Revision dieser verbleibenden älteren Vereinbarungen oder doch einiger von ihnen nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Im übrigen darf wohl an dieser Stelle einmal erwähnt werden, dass die Revision eines Abkommens oder der Abschluss eines neuen Vertrages auch bei bestehender Dringlichkeit erfahrungsgemäss sehr viel Zeit und Arbeit erfordert, wenn dabei ein einigermaßen ausgewogenes und in der Folge zufriedenstellendes Instrument herauskommen soll, gilt es doch auf beiden Seiten, die Sozialversicherungssysteme des Partnerstaates zu studieren und gestützt darauf seine Begehren und die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zu den einzelnen Problemen zu prüfen. Hierin liegt übrigens der Grund, warum ein Abkommen selten in einer einzigen Verhandlungsphase zustandekommt und unterzeichnet wird; auch im Falle Hollands verhielt es sich nicht anders.

Der neue Vertrag entspricht den heutigen Anforderungen der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit. Er wird mit den sozialen Vorteilen, welche jedes Ver-

tragsland den Angehörigen des Partnerstaates einräumt, und indem er soweit wie möglich jede unterschiedliche Behandlung beseitigt, dazu beitragen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den Niederlanden zu festigen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen, das Abkommen über Soziale Sicherheit mit den Niederlanden vom 27. Mai 1970 durch die Annahme des beiliegenden Entwurfs eines Bundesbeschlusses zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 15. Juli 1970

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Tschudi**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
**betreffend die Genehmigung des von der Schweiz**  
**mit den Niederlanden abgeschlossenen Abkommens**  
**über Soziale Sicherheit**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung, nach Einsicht  
in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juli 1970,

*beschliesst:*

Art. 1

<sup>1</sup> Das von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Königreich der Niederlande abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit vom 27. Mai 1970 wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die für die Anwendung des Abkommens notwendigen Vorschriften zu erlassen.

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext*

**Abkommen  
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und dem Königreich der Niederlande  
über Soziale Sicherheit**

*Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Königreichs  
der Niederlande*

vom Wunsche geleitet, die zwischen den beiden Staaten bestehenden Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit an die seit der Unterzeichnung des Abkommens über Sozialversicherung vom 28. März 1958 und der Zusatzvereinbarung vom 14. Oktober 1960 stattgefundenen Weiterentwicklung der beiderseitigen Gesetzgebungen anzupassen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schliessen, das an die Stelle der beiden erwähnten Verträge treten soll, und

haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

**Abschnitt I**

**Begriffsbestimmungen und Gesetzgebung**

**Artikel 1**

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

- a. «Gebiet» in bezug auf die Schweiz das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in bezug auf das Königreich der Niederlande das in Europa gelegene Gebiet des Königreiches;
- b. «Staatsangehöriger» in bezug auf die Schweiz einen Schweizerbürger, in bezug auf das Königreich der Niederlande einen niederländischen Staatsangehörigen;
- c. «Gesetzgebung» die in Artikel 2 des Abkommens aufgeführten Gesetze und Verordnungen der Vertragsparteien;
- d. «Schweizerische Rentenversicherung» die schweizerische Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

- e. «zuständige Behörde» in bezug auf die Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherung, in bezug auf das Königreich der Niederlande den Minister für Soziale Angelegenheiten und Volksgesundheit;
- f. «wohnen» sich gewöhnlich aufhalten.

## Artikel 2

<sup>1</sup> Dieses Abkommen findet Anwendung

### a. in der Schweiz:

1. auf die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. auf die Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung;
3. auf die Bundesgesetzgebung über die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten;
4. auf die Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern;

### b. in den Niederlanden:

1. auf die Gesetzgebung über die Altersversicherung;
2. auf die Gesetzgebung über die Witwen- und Waisenversicherung;
3. auf die Gesetzgebung über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung (Invalidenversicherung);
4. auf die Gesetzgebung über die Familienzulagen.

<sup>2</sup> Dieses Abkommen findet auch auf alle Gesetze und Verordnungen Anwendung, welche die in Absatz 1 dieses Artikels angeführten Gesetzgebungen kodifizieren, ändern oder ergänzen.

Ausserdem findet es Anwendung:

- a. auf Gesetze und Verordnungen, die einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit einführen, wenn dies zwischen den Vertragsparteien so vereinbart wird;
- b. auf Gesetze und Verordnungen, welche die bestehenden Versicherungssysteme auf neue Kategorien von Personen ausdehnen, wenn von der betreffenden Vertragspartei nicht innert drei Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung der genannten Erlasse eine gegenteilige Mitteilung an die Regierung der anderen Vertragspartei erfolgt.

## Abschnitt II

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 3

Die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei sind in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehö-



rigen dieser Vertragspartei gleichgestellt, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 4

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens erhalten schweizerische und niederländische Staatsangehörige, die gemäss den in Artikel 2 genannten Gesetzgebungen Geldleistungen beanspruchen können, diese Leistungen in vollem Umfange und ohne jede Einschränkung, solange sie im Gebiet einer der Vertragsparteien wohnen. Unter dem gleichen Vorbehalt werden die erwähnten Leistungen von der einen Vertragspartei an Angehörige der anderen Vertragspartei, die in einem Drittstaat wohnen, unter denselben Voraussetzungen und in gleichem Umfange gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen, die in diesem Staat wohnen.

#### Artikel 5

<sup>1</sup> Der in Artikel 3 des Abkommens angeführte Grundsatz der Gleichbehandlung gilt nicht in bezug auf die schweizerischen Rechtsvorschriften über die freiwillige Rentenversicherung für Auslandschweizer, über die Rentenversicherung von Schweizerbürgern, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, sowie über die Fürsorgeleistungen an Schweizerbürger im Ausland.

<sup>2</sup> Der in Artikel 3 dieses Abkommens angeführte Grundsatz der Gleichbehandlung gilt nicht in bezug auf die niederländischen Rechtsvorschriften über die Entrichtung von herabgesetzten Beiträgen an die freiwillige Altersversicherung sowie die freiwillige Witwen- und Waisenversicherung.

### Abschnitt III

#### Anwendbare Gesetzgebung

#### Artikel 6

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Abschnitts unterstehen die Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei, in deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, selbst wenn sich ihr Wohnsitz im Gebiet der anderen Vertragspartei befindet.

<sup>2</sup> Würde die Anwendung des Absatzes 1 bewirken, dass gleichzeitig Versicherungspflicht in beiden Vertragsstaaten bestünde, dann gilt folgendes:

- a. Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit richtet sich die Versicherungspflicht nach der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei, in deren Gebiet die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

- b. Bei gleichzeitiger Ausübung von selbständigen Erwerbstätigkeiten richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften derjenigen Vertragspartei, in deren Gebiet der Erwerbstätige wohnt.

### Artikel 7

<sup>1</sup> Von dem in Artikel 6 Absatz 1 angeführten Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

- a. Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei, die vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, bleiben für die Dauer von 24 Monaten der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei unterstellt, als wären sie an dem Ort beschäftigt, an dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat.

Überschreitet die Entsendungsdauer diese Frist, so kann ausnahmsweise die Unterstellung unter die Gesetzgebung der ersten Vertragspartei für eine von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbarende Frist weiterhin bestehen bleiben.

- b. Arbeitnehmer von Transportunternehmen der einen Vertragspartei, die vorübergehend oder als Fahrdienstpersonal im Gebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt werden, unterstehen der Gesetzgebung der Vertragspartei, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.
- c. Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei unterstehen der Gesetzgebung derjenigen Vertragspartei, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat. Unterhält indessen das Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei eine Zweigniederlassung oder ständige Vertretung, so unterstehen die dort beschäftigten Arbeitnehmer der Gesetzgebung dieser Vertragspartei, sofern sie nicht nur vorübergehend dorthin entsandt worden sind.
- d. Arbeitnehmer eines öffentlichen Verwaltungsdienstes, die von einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen entsandt werden, unterstehen der Gesetzgebung der entsendenden Vertragspartei.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels werden auf alle Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, angewendet.

### Artikel 8

<sup>1</sup> Staatsangehörige der einen Vertragspartei, die von dieser als Mitglieder der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, unterstehen der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei.

<sup>2</sup> Staatsangehörige der einen Vertragspartei, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zur Dienstleistung bei der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung der ersten Vertragspartei eingestellt werden, sind, wenn sie in

der Schweiz eingestellt werden, gemäss den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* Ziffern 1 und 2 angeführten Gesetzgebungen versichert; sind sie in den Niederlanden eingestellt, so sind sie gemäss den unter Buchstabe *b* des genannten Absatzes angeführten Gesetzgebungen versichert. Sie können indessen innert drei Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Anwendung der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei wählen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten entsprechend:

- a.* für Schweizerbürger, die in den persönlichen Diensten von schweizerischen Mitgliedern der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung der Schweiz in den Niederlanden beschäftigt werden;
- b.* für niederländische Staatsangehörige, die in den persönlichen Diensten von niederländischen Mitgliedern der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung der Niederlande in der Schweiz beschäftigt werden.

<sup>4</sup> Die Absätze 1–3 gelten nicht für Honorarmitglieder konsularischer Vertretungen und ihre Angestellten.

## Artikel 9

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen für bestimmte Personen oder Personengruppen unter Bedachtnahme auf deren soziale Interessen Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 6–8 vereinbaren.

## Abschnitt IV

### Besondere Bestimmungen über die Leistungen

#### Erstes Kapitel

#### *Anwendung der schweizerischen Gesetzgebung über die Rentenversicherung*

#### Artikel 10

<sup>1</sup> Niederländische Staatsangehörige haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger Anspruch auf die ordentlichen Renten und die Hilflosenentschädigungen der schweizerischen Invalidenversicherung. Ordentliche Renten für Versicherte, die weniger als zur Hälfte invalid sind, können indessen niederländischen Staatsangehörigen, welche die Schweiz endgültig verlassen, nicht ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung der Beitragsdauer, die als Bemessungsgrundlage für die ordentliche schweizerische Invalidenrente von niederländischen oder schweizerischen Staatsangehörigen dient, werden die nach der niederländischen Gesetzgebung über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten den schweizerischen Beitragszeiten gleichgestellt, soweit sie sich nicht mit solchen überschneiden.

## Artikel 11

<sup>1</sup> Niederländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz wohnen, steht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung zu, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet haben.

<sup>2</sup> Nichterwerbstätigen Ehefrauen und Witwen sowie minderjährigen Kindern niederländischer Staatsangehörigkeit steht, solange sie in der Schweiz wohnen, ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung zu, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben; minderjährigen Kindern steht der Anspruch auf solche Massnahmen ausserdem zu, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

## Artikel 12

Niederländische Staatsangehörige haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Rentenversicherung, solange sie in der Schweiz Wohnsitz haben und sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Rente verlangt wird, im Falle einer Altersrente ununterbrochen während mindestens zehn Jahren und im Falle einer Hinterlassenenrente, einer Invalidenrente oder einer diese beiden Leistungen ablösenden Altersrente ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in der Schweiz gewohnt haben.

## Zweites Kapitel

### *Anwendung der niederländischen Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung*

## Artikel 13

Schweizerbürger haben unter den gleichen Voraussetzungen wie niederländische Staatsangehörige Anspruch auf die Übergangspensionen gemäss Artikel 46 des niederländischen Gesetzes über die allgemeine Altersversicherung, solange sie in den Niederlanden wohnen und sofern sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an die Pension verlangt wird, ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in den Niederlanden gewohnt haben.

## Artikel 14

<sup>1</sup> Ist ein Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien im Zeitpunkt seines Todes bei der schweizerischen Rentenversicherung obligatorisch versichert und hat er Versicherungszeiten gemäss der niederländischen Gesetzgebung über die

Witwen- und Waisenversicherung zurückgelegt, so können seine Witwe oder seine Waisen Pensionen gemäss der letztgenannten Gesetzgebung beanspruchen.

<sup>2</sup> Der Betrag der im vorstehenden Absatz erwähnten Pension wird auf Grund des Verhältnisses zwischen der vom verstorbenen Versicherten gemäss der niederländischen Gesetzgebung über die Witwen- und Waisenversicherung tatsächlich zurückgelegten Versicherungsdauer und der für denselben Versicherten gemäss dieser Gesetzgebung längstmöglichen Versicherungsdauer berechnet.

### **Drittes Kapitel**

#### *Familienzulagen*

##### Artikel 15

Personen, die im Gebiet der einen Vertragspartei berufstätig sind, haben für Kinder, die im Gebiet der anderen Vertragspartei wohnen oder erzogen werden, Anspruch auf Familienzulagen gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung der ersten Vertragspartei, als ob die Kinder im Gebiet dieser Vertragspartei wohnten.

### **Abschnitt V**

#### **Verschiedene Bestimmungen**

##### Artikel 16

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien

- a. vereinbaren die notwendigen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieses Abkommens und bestimmen Verbindungsstellen;
- b. regeln die Einzelheiten der gegenseitigen Verwaltungshilfe sowie die Kostenbeteiligung bei medizinischen und administrativen Erhebungen;
- c. unterrichten einander von allen Massnahmen, die zur Durchführung dieses Abkommens getroffen werden;
- d. unterrichten einander so bald als möglich über alle Änderungen ihrer Gesetzgebung.

##### Artikel 17

<sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörden sowie die zuständigen Träger jeder Vertragspartei leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens Hilfe.

<sup>2</sup> Die zuständigen Behörden regeln im gegenseitigen Einvernehmen insbesondere die medizinische und administrative Kontrolle der durch dieses Abkommen begünstigten Personen.

<sup>3</sup> Die durch die Gesetzgebung der einen Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Steuern, Stempel-, Kanzlei- oder Einschreibebühren für Schriftstücke und Urkunden, die gemäss dieser Gesetzgebung beizubringen sind, gelten auch für Schriftstücke und Urkunden, die gemäss der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei beizubringen sind.

<sup>4</sup> Akte und Urkunden, die bei Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Legalisation durch diplomatische oder konsularische Stellen, wenn sie mit dem Dienststempel oder Dienstsiegel der Behörde oder des Trägers versehen sind, der sie ausgestellt hat.

#### Artikel 18

<sup>1</sup> Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die in Anwendung der Gesetzgebung der einen Vertragspartei innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder einem Sozialversicherungsträger einzureichen sind, sind fristgerecht eingereicht, wenn sie innert der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde oder einem entsprechenden Träger der anderen Vertragspartei eingereicht werden. In solchen Fällen leitet diese Stelle die betreffenden Gesuche, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich an die zuständige Stelle der ersten Vertragspartei weiter.

<sup>2</sup> Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die zuständigen Träger der einen Vertragspartei dürfen Gesuche und sonstige Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache der anderen Vertragspartei abgefasst sind.

#### Artikel 19

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsträger, die nach diesem Abkommen Leistungen zu erbringen haben, werden durch Zahlung in ihrer Landeswährung von ihrer Verpflichtung befreit.

<sup>2</sup> Falls die eine oder andere Vertragspartei Bestimmungen zur Einschränkung des Devisenverkehrs erlassen sollte, so treffen die beiden Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich Massnahmen, um gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens die Überweisung der beiderseits geschuldeten Beträge sicherzustellen.

#### Artikel 20

Hat eine Person, der nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei Leistungen für einen Schaden zustehen, der im Gebiet der anderen Vertragspartei eingetreten ist, nach deren Gesetzgebung gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz dieses Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den verpflichteten Versicherungsträger der ersten Vertragspartei nach der für ihn geltenden Gesetzgebung über. Die andere Vertragspartei erkennt diesen Übergang an, sofern die Bestimmungen ihrer anwendbaren innerstaatlichen Gesetzgebung den Übergang des Ersatzanspruchs ebenfalls vorsehen.

## Artikel 21

Hat ein Träger oder eine andere Stelle der einen Vertragspartei vorschussweise oder aus öffentlicher Fürsorge Leistungen erbracht und sind gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung der anderen Vertragspartei für denselben Zeitraum Leistungen geschuldet, so können die durch den Träger oder die Stelle der ersten Vertragspartei ausgerichteten Beträge von dem durch den verpflichteten Träger der anderen Vertragspartei geschuldeten Nachzahlungsbetrag einbehalten werden, soweit die für diesen Träger massgebenden Rechtsvorschriften das gestatten.

## Artikel 22

<sup>1</sup> Jede Streitigkeit zwischen den beiden Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien nicht in befriedigender Weise beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.

<sup>2</sup> Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen dritten Schiedsrichter, der weder Staatsangehöriger der einen noch der anderen Vertragspartei sein soll.

<sup>3</sup> Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht bestellt und nimmt sie dessen Ernennung auch nicht innerhalb von drei Monaten vor, nachdem die andere Vertragspartei sie dazu aufgefordert hat, so wird der Schiedsrichter auf Wunsch der zweiten Vertragspartei vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ernannt. Ist der Präsident an der Ausübung dieser Funktion verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so soll der Vizepräsident des Gerichtshofes die Ernennung vornehmen oder wenn dieser Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

<sup>4</sup> Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn sich die beiden von den Vertragsparteien bestellten Schiedsrichter bezüglich der Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen können.

<sup>5</sup> Sofern die Vertragsparteien nichts anderes bestimmen, regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

<sup>6</sup> Das Schiedsgericht entscheidet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es fällt seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist abschliessend und bindet die Vertragsparteien.

## Abschnitt VI

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Artikel 23

<sup>1</sup> Dieses Abkommen gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle.

<sup>2</sup> Dieses Abkommen begründet keinerlei Leistungsansprüche für Zeiten vor seinem Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Für die Feststellung eines Leistungsanspruchs nach den Bestimmungen dieses Abkommens werden sämtliche Versicherungszeiten oder gleichgestellten Zeiten sowie sämtliche Wohnzeiten berücksichtigt, die nach der Gesetzgebung einer Vertragspartei vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

<sup>4</sup> Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Ansprüche, die durch Abfindung oder Beitragerstattung abgegolten worden sind.

#### Artikel 24

Ordentliche Renten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung werden nur dann nach den Bestimmungen dieses Abkommens gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1959 eingetreten ist und die Beiträge nicht nach Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Schweiz und den Niederlanden vom 28. März 1958 rückerstattet worden sind. Die Ansprüche niederländischer Staatsangehöriger aus den vor dem 1. Januar 1960 eingetretenen Versicherungsfällen richten sich weiterhin nach Artikel 6 des erwähnten Abkommens vom 28. März 1958.

#### Artikel 25

Ansprüche von Personen, deren Pension oder Rente vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden ist, sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Abkommens neu festzustellen. Die Neufeststellung kann auch von Amtes wegen erfolgen. Eine Neufeststellung darf indessen keinesfalls zu einer Minderung der früheren Ansprüche des Berechtigten führen.

#### Artikel 26

In Fällen, in denen nach den Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Berechtigten der Leistungsgewährung entgegensteht und in denen dieses Abkommen ein solches Hindernis beseitigt, beginnen die Fristen zur Geltendmachung der Ansprüche sowie die durch die Gesetzgebungen der Vertragsparteien vorgesehenen Verjährungsfristen frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

#### Artikel 27

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### Artikel 28

<sup>1</sup> Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Den Haag ausgetauscht.

<sup>2</sup> Es tritt am ersten Tage des zweiten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.



<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten, vorbehältlich der in Artikel 24 dieses Abkommens und in Ziffer 14 seines Schlussprotokolls erwähnten Bestimmungen, das Abkommen zwischen der Schweiz und den Niederlanden vom 28. März 1958 sowie die Zusatzvereinbarung vom 14. Oktober 1960 ausser Kraft.

#### Artikel 29

<sup>1</sup> Dieses Abkommen wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn es nicht von einer der beiden Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

<sup>2</sup> Wird das Abkommen gekündigt, so bleiben die gemäss seinen Bestimmungen erworbenen Rechte erhalten. Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien werden die Anwartschaften regeln.

Zu Urkund dessen haben die in gehöriger Form Bevollmächtigten der Vertragsparteien dieses Abkommen unterzeichnet.

So geschehen zu Bern, am 27. Mai 1970, in doppelter Ausfertigung in französischer Sprache.

Für den Schweizerischen  
Bundesrat:  
(gez.) Cristoforo Motta

Für die Regierung  
des Königreiches der Niederlande:  
(gez.) J. A. de Vos van Steenwijk

## Schlussprotokoll

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit (nachstehend «Abkommen» genannt) haben die unterzeichneten Bevollmächtigten festgestellt, dass Einverständnis über folgendes besteht:

1. Das Abkommen berührt das am 27. Juli 1950 in Paris abgeschlossene und am 13. Februar 1961 in Genf revidierte Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer nicht. Schweizerische und niederländische Staatsangehörige, die als Rheinschiffer auf einem schweizerischen Schiff beschäftigt waren und ihre Tätigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit aufgeben mussten, gelten bezüglich ihres Anspruches auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung noch während zwölf Monaten nach Aufgabe ihrer Tätigkeit als versichert.
2. *a.* Die Bestimmungen von Abschnitt III des Abkommens sind auch auf die niederländischen Gesetzgebungen über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung anwendbar;
  - b.* die in Absatz *a* genannte Gesetzgebung über die Krankenversicherung umfasst:
    - die «Zieketwet» (Geldleistungen)
    - die «Ziekenfondswet (Sachleistungen)
    - die «Algemene Wet Bijzondere Ziektekosten» (Sachleistungen bei grossen Risiken);
  - c.* die auf Grund der niederländischen Gesetzgebung über die Krankenversicherung zuerkannten Geldleistungen werden schweizerischen Staatsangehörigen, die ausserhalb der Niederlande wohnen, unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang gewährt wie niederländischen Staatsangehörigen, die ausserhalb der Niederlande wohnen.
3. Das Abkommen gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die im Gebiet einer Vertragspartei wohnen. Es gilt unter denselben Voraussetzungen auch für ihre Angehörigen und Hinterlassenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen ableiten. Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben vorbehalten.
4. In Abweichung von Artikel 4 des Abkommens werden die Hilflosenentschädigungen gemäss der schweizerischen Gesetzgebung über die Invali-

- den-, Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht an ausserhalb der Schweiz wohnende Berechtigte ausgerichtet. Die Bestimmungen des erwähnten Artikels 4 stehen jedoch der Anwendung günstigerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften über die Gewährung von Sachleistungen nicht entgegen.
5. In den Fällen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *c* des Abkommens teilen die Transportunternehmen der einen Vertragspartei dem zuständigen Träger der anderen Vertragspartei mit, welche Personen vorübergehend entsandt werden.
  6. Die von der Schweizerischen Verkehrszentrale in den Niederlanden beschäftigten schweizerischen Staatsangehörigen sind den Arbeitnehmern eines öffentlichen Verwaltungsdienstes im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *d* des Abkommens *gleichgestellt*.
  7. Niederländische Staatsangehörige, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, gelten als in der schweizerischen Invalidenversicherung versichert, wenn sie infolge Arbeitsunfähigkeit ihre Beschäftigung in der Schweiz aufgeben müssen, aber bis zum Eintritt der Invalidität in diesem Lande verbleiben.
  8. Bei der Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens werden die nach der niederländischen Gesetzgebung über die Invalidenversicherung (Invaliditeitswet und Interimwet invaliditeitsrentetrekkers) zwischen dem 31. Dezember 1947 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der niederländischen Gesetzgebung über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung zurückgelegten Beitragszeiten ebenfalls berücksichtigt.
  9. In der Schweiz wohnhafte niederländische Staatsangehörige, welche die Schweiz während einer zwei Monate nicht übersteigenden Dauer verlassen, unterbrechen ihre Wohndauer in der Schweiz im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens nicht.
  10. Die Wohndauer im Sinne von Artikel 12 des Abkommens gilt als nicht unterbrochen, wenn der Aufenthalt ausserhalb der Schweiz drei Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Wohnzeiten in der Schweiz, während welcher die betreffende Person von der Versicherungspflicht in der schweizerischen Rentenversicherung befreit war, werden auf die vorgeschriebene Wohndauer nicht angerechnet.
  11. Ungeachtet der gemäss Artikel 12 des Abkommens erforderlichen Wohndauer haben niederländische Staatsangehörige unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger Anspruch auf die ausserordentlichen Renten der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie innerhalb des Jahres, das unmittelbar dem Ende ihrer Unterstellung unter die niederländische Gesetzgebung über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung folgt, in der Schweiz invalid geworden sind und bei Eintritt des Versicherungsfalls versichert waren. Erweist sich in diesen Fällen eine Wiedereingliederung

in das schweizerische Wirtschaftsleben als möglich, so werden den niederländischen Staatsangehörigen die Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürgern und ungeachtet der gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens erforderlichen Beitragsdauer gewährt.

12. In Anwendung des in Artikel 3 des Abkommens festgelegten Grundsatzes der Gleichbehandlung haben auch die Hinterlassenen eines ausserhalb der Schweiz verstorbenen niederländischen Staatsangehörigen ungeachtet ihres Wohnortes und unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger Anspruch auf die Hinterlassenenleistungen der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung.
13. Die Bestimmungen der niederländischen Gesetzgebung für den Fall des Zusammentreffens einer Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit oder einer Witwenpension mit einer entsprechenden Leistung gemäss einer ausländischen Gesetzgebung finden keine Anwendung, soweit die in Betracht fallende schweizerische Rente auf Beitragszeiten beruht, die in der freiwilligen Versicherung zurückgelegt wurden.
14. Das Abkommen bezieht sich auch auf die im Zusammenhang mit der Einführung der Arbeitsunfähigkeitsversicherung erlassenen niederländischen Gesetze über die Auflösung der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Invalidenversicherung. Die nach diesen Gesetzen gewährten Renten und Zulagen werden in Anwendung von Artikel 4 des Abkommens auch in die Schweiz bezahlt. Ausserdem finden die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Abkommens vom 28. März 1958 weiterhin auf Leistungen Anwendung, die – gemäss dem Gesetz über die Auflösung der Gesetze über die Unfallversicherung – noch für vor dem 1. Juli 1967 eingetretene Versicherungsfälle geschuldet werden.
15. Die Bestimmungen des Abkommens über die administrative und medizinische Verwaltungshilfe sowie dessen Artikel 20 sind auf niederländischer Seite auch auf die Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle gemäss der schweizerischen Gesetzgebung anwendbar.
16. Bezüger einer Rente aus den niederländischen Gesetzgebungen über die Altersversicherung oder die Witwen- und Waisenversicherung sowie Bezüger einer Leistung aus der niederländischen Arbeitsunfähigkeitsversicherung, die für eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 45 Prozent ausgerichtet wird, haben Anspruch auf die Familienzulagen gemäss der niederländischen Gesetzgebung, wenn sie in der Schweiz wohnen. Trifft in einem solchen Fall eine ganze Witwenrente gemäss der niederländischen Gesetzgebung mit einer ausserordentlichen Rente gemäss der schweizerischen Gesetzgebung zusammen, so berührt letztere den Anspruch auf Familienzulagen nicht.
17. Die Aufnahme in die schweizerische Krankenversicherung wird wie folgt erleichtert:

- a. Verlegt ein Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien seinen Wohnort von den Niederlanden nach der Schweiz und scheidet er aus der niederländischen Krankenversicherung aus, so wird er ungeachtet seines Alters in eine der schweizerischen anerkannten Krankenkassen, die von den zuständigen schweizerischen Behörden bezeichnet werden, aufgenommen und für Krankengeld und Krankenpflege versichert, sofern er
    - die übrigen statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt,
    - vor der Übersiedlung einem Träger der niederländischen Krankenversicherung angeschlossen war,
    - sich innerhalb von drei Monaten seit dem Ende seiner Unterstellung in den Niederlanden um die Aufnahme in eine schweizerische Kasse bewirbt und
    - nicht ausschliesslich zu Kur- oder Heilzwecken übersiedelt;
  - b. das Recht zur Aufnahme in eine anerkannte Krankenkasse steht bezüglich der Krankenpflegeversicherung auch der Ehefrau und den Kindern unter 20 Jahren eines Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien zu, wenn sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, wobei die Mitversicherung der persönlichen Versicherung gleichkommt;
  - c. für den Erwerb des Leistungsanspruches werden die in der niederländischen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt, bezüglich der Leistungen im Falle von Mutterschaft jedoch nur, wenn die Versicherte seit drei Monaten der schweizerischen Krankenkasse angehört.
18. Die Aufnahme in die freiwillige niederländische Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen) wird wie folgt erleichtert:
- a. Verlegt ein Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien seinen Wohnort von der Schweiz nach den Niederlanden und scheidet er aus der schweizerischen Krankenversicherung aus, so wird er ungeachtet seines Alters in eine der niederländischen Krankenkassen aufgenommen und für Krankengeld und Krankenpflege versichert, sofern er
    - die übrigen statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt,
    - vor der Übersiedlung einer schweizerischen anerkannten Krankenkasse angeschlossen war,
    - sich innerhalb von drei Monaten seit dem Ende seiner Unterstellung in der Schweiz um die Aufnahme in eine niederländische Kasse bewirbt, und
    - nicht ausschliesslich zu Kur- oder Heilzwecken übersiedelt;
  - b. das Recht zur Aufnahme in eine Krankenkasse steht bezüglich der Krankenpflegeversicherung auch der Ehefrau und den Kindern eines Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien zu, wenn sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.

Dieses Schlussprotokoll ist Bestandteil des Abkommens und gilt unter denselben Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

So geschehen zu Bern am 27. Mai 1970, in doppelter Ausfertigung in französischer Sprache.

Für den Schweizerischen  
Bundesrat:  
(gez.) **Cristoforo Motta**

Für die Regierung  
des Königreiches der Niederlande:  
(gez.) **J. A. de Vos van Steenwijk**